

Sichere Abgabe von ConvaTec-Produkten

ConvaTec (Germany) führt seit 1. Juli 2021 bei acht Produkten für den deutschsprachigen Raum mit Flaggen gekennzeichnete Verpackungen ein. Neben der Umverpackung betrifft das auch die innere Sichtverpackung (Blister) und die Gebrauchsinformationen für die Märkte Deutschland, Österreich, Schweiz, Belgien und Luxemburg. Mit den Originalen von ConvaTec ist die Sicherheit der Patientinnen- und Patientenversorgung sowie die hohe Qualität der Medizinprodukte gewährleistet.



• AQUACEL® Extra, 5 x 5 cm	PZN 09078831
• AQUACEL® Extra, 10 x 10 cm	PZN 09078848
• AQUACEL® Extra, 10 x 10 cm	PZN 09078848
• AQUACEL® Extra, 10 x 10 cm	PZN 09078848
• AQUACEL® Ag+ Extra, 10 x 10 cm	PZN 10203810
• AQUACEL® Foam adhäsiv, 8 x 8 cm	PZN 08746495
• AQUACEL® Foam adhäsiv, 10 x 10 cm	PZN 09508533
• AQUACEL® Foam nicht-adhäsiv, 10 x 10 cm	PZN 08999799

Merkmale der Originale

- Ausschließlich deutsche Verpackungen für acht Produkte (siehe oben)
- Umverpackung, innere Sichtverpackung (Blister) und die Gebrauchsinformationen sind nur für die Märkte Deutschland, Österreich, Schweiz, Belgien und Luxemburg (s. auch Länderflaggen auf Packung).
- UDI (Unique Device Identification), eindeutige Nummern zur Produktidentifikation eines Medizinproduktes
- Keine übergroßen Gebrauchsanweisungen in 27 Sprachen, sondern nur noch die für die Länder relevanten Sprachen und daher übersichtlicher für Patienten und Anwender

Retaxsichere Abgabe von Pflastern/Verbandmitteln in der Apotheke:



- ▶ Achten Sie bei Abgabe des Originals auf die PZN des Originals auf der Verordnung.
- ▶ Fehlt die PZN oder wurde herstellernerneutral verordnet, dann ergänzen Sie die PZN des Originals nach Rücksprache mit dem Arzt. Zur Austauschbarkeit von Verbandmitteln analog § 129 Abs. 1a SGB V hat der G-BA (anders als für generische Arzneimittel) noch keinen Hinweis gegeben.
- ▶ **Cave:** Genaue Vergleichsrecherche mit der Datenbank nicht möglich.
- ▶ Verbandmittel, wie z. B. Verbandstoffe und Pflaster, gehören zu den Medizinprodukten und sind laut § 31 Abs. 1 SGB V erstattungsfähig.
- ▶ Für Medizinprodukte gelten nicht: Packungsgrößenverordnung, Rahmenvertrag und Rabattverträge.
- ▶ Die Import-Einsparziele nach § 13 des Rahmenvertrags gelten nur für Arzneimittel.
- ▶ Die Abrechnung der Medizinprodukte erfolgt zu dem von der jeweiligen Krankenkasse festgelegten Vertragspreis. Beachten Sie verschiedene Fallunterschiede (abhängig von der Höhe des EK)!
- ▶ Die Rezeptbedruckung erfolgt nach § 300 SGB V.

Gut zu wissen:

Sonstige Produkte zur Wundbehandlung (Produkte, die durch eine pharmakologische, immunologische oder metabolische Wirkweise aktiv Einfluss auf die Wundheilung nehmen können) sind auch ohne Aufnahme in die Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie weiterhin zunächst bis zum 02.12.2023 verordnungsfähig (G-BA-Beschluss in Verbindung mit § 31 Abs. 1a SGB V).